

Beschlüsse
aus der 40. Sitzung
der Vertreterversammlung der KV Berlin
vom 26.06.2014

Der **Antrag**, über den Antrag auf Vorverlegung des TOP 10 „Nachwahl des Vorsitzenden der VV“ geheim abzustimmen, wird im Ergebnis der Abstimmung mit 13 Ja-Stimmen und 15 Nein-Stimmen **abgelehnt**.

Der **Antrag**, den TOP 10 „Nachwahl des Vorsitzenden der VV“ zu **vertagen**, wird im Ergebnis der Abstimmung mit 5 Ja-Stimmen und 25 Nein-Stimmen **abgelehnt**.

Der **Antrag**, den TOP 10 „Nachwahl des Vorsitzenden der VV“ **vorzuziehen** und als TOP 1 zu behandeln, wird im Ergebnis der Abstimmung mit einer 2/3-Mehrheit mit 29 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen (bei 1 Enthaltung) **angenommen**.

Der **Antrag**, den TOP 12 – Beendigung der allgemeinmedizinischen-internistischen Kooperation mit den DRK-Kliniken Mitte vorzuziehen und als TOP 7 zu behandeln, wird im Ergebnis der Abstimmung mit 28 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen (bei 1 Enthaltung) **angenommen**.

Der **Antrag**,

1. TOP 9 „Versorgungsstruktur in Berlin“ zu **vertagen**,
2. den TOP 7.2 – Heilmittelvereinbarung 2014 und Heilmittelrichtgrößen-Vereinbarung 2014 als TOP 8 zu behandeln und
3. den TOP 11a – Praxisnetze - Anerkennung des Netzes PIBB (Psychiatrie Initiative Berlin Brandenburg) als TOP 9 zu behandeln,

wird im Ergebnis der Abstimmung mit 1 Nein-Stimme bei 2 Enthaltungen mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit **angenommen**.

Somit ergibt sich folgende neue Tagesordnung:

TOP 1 (10)	Nachwahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung
TOP 2 (1)	Genehmigung des Beschlussprotokolls aus der Sitzung der VV vom 15.05.2014
TOP 3 (2)	Berichte der Vorstandsmitglieder aus den Geschäftsbereichen
TOP 4 (3)	Anfragen an den Vorstand gemäß § 6 der Geschäftsordnung
TOP 5 (4)	Berichte aus den Beratenden Fachausschüssen und anderen Ausschüssen
TOP 6 (5)	Bericht aus der KBV-VV vom 26./27.05.2014 anlässlich des Deutschen Ärztetages
TOP 7 (12)	Beendigung der allgemeinmedizinisch-internistischen Kooperation mit den DRK-Kliniken Mitte
TOP 8 (7.2)	Heilmittelvereinbarung 2014 und Heilmittel-RG-Vereinbarung 2014
TOP 9 (11a)	Praxisnetze a) Anerkennung des Netzes PIBB (Psychotherapie in Berlin-Brandenburg)
TOP 10 (6)	Änderung der Satzung und Neueinfügung einer Satzungsanlage, Änderung der Wahlordnung der KV Berlin sowie der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der KV Berlin (Diskussion und Beschlussfassung) - Fortführung des TOP aus der Sitzung der VV vom 15.05.2014 -

- TOP 11 (7) Verträge:**
TOP 11.1 (7.1) Änderungsvereinbarung zum Honorarvertrag ab 01.04.2014
 (Redaktionelle Anpassung / Aufnahme MRSA in Abschnitt 30.12 des EBM)
- TOP 11.2 Ergänzungsvereinbarung zur Heilmittel-RG-Vereinbarung 2013**
- TOP 11.3 (7.3) Berliner Projekt/Änderungsvereinbarung ab 01.04.2014**
 (Redaktionelle Anpassung / Aufnahme MRSA in Abschnitt 30.12 des EBM)
- TOP 12 (8) Nachwahl eines Mitgliedes für die QS-Kommission Dialyse**
- TOP 13 (11) Praxisnetze**
 b) Überarbeitung der Anerkennungsrichtlinie
- TOP 14 Vereinbarungen zur Bereinigung der MGV mit der Barmer GEK aufgrund**
 - eines Vertrages über die Integrierte Versorgung von Patienten mit Rücken-
 schmerz (IVR)
- eines Vertrages über eine hausarztzentrierte pädiatrische Versorgung gemäß
 § 73b SGB V (Barmer GEK Kinder- und Jugendprogramm)
- TOP 15 Vereinbarung zur KV-übergreifenden MGV Bereinigung der Ersatzkassen**
ab dem 4. Quartal 2014 (Ausweitung des Geltungsbereichs auf weitere
HzV-Verträge der Ersatzkassen)
- TOP 16 Wahl eines Mitgliedes für den Beschwerdeausschuss (§ 106 SGB V)**

TOP 1 Nachwahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Es werden vorgeschlagen:

Herr Bernhard schlägt für die Liste Hausarztliste/BDA Frau Dr. Gabriela Stempor vor.

Herr Dr. Benesch schlägt für die Liste „Die Fachärzte“ Frau Dr. Margret Stennes vor.

Die Kandidatinnen Dr. Stempor (Liste Hausärzte/BDA) und Dr. Stennes (Liste Die Fachärzte) nehmen die Kandidatur an.

Nach direkter schriftlicher und geheimer Abstimmung wird wie folgt entschieden:

abgegebene Stimmen:	33
davon ungültig:	00
davon gültig:	33
Stimmenthaltungen:	00

Es entfielen auf Frau Dr. Stempor: 12 Stimmen, auf Frau Dr. Stennes: 21 Stimmen.

Damit ist **Frau Dr. Stennes gewählt**. Sie nimmt die Wahl an.

TOP 2 Genehmigung des Beschlussprotokolls aus der Sitzung der VV vom 15.05.2014

Abstimmungsergebnis:

Das Beschlussprotokoll aus der Sitzung der VV vom 15.05.2014 wird einstimmig angenommen.

TOP 7 Beendigung der allgemeinmedizinisch-internistischen Kooperation mit den DRK-Kliniken Mitte

Beschlussempfehlung:

Die VV möge beschließen, dass die allgemeinmedizinisch-internistische Kooperation in den DRK-Kliniken Mitte zum 30.09.2014 fristgemäß gekündigt wird (Kündigungsfrist 3 Monate zum Quartalsende).

Abstimmungsergebnis:

Die o. g. Beschlussempfehlung wird bei 1 Enthaltung **einstimmig angenommen**.

TOP 8 Heilmittelvereinbarung 2014 und Heilmittelrichtgrößenvereinbarung 2014

Beschlussempfehlung:

Die Vertreterversammlung der KV Berlin beauftragt den Vorstand der KV Berlin, den von den Krankenkassenverbänden am 21. Mai 2014 vorgeschlagenen Inhalten der Heilmittelvereinbarung und Heilmittel-Richtgrößenvereinbarung 2014 zuzustimmen.

Die Heilmittelvereinbarung und die Heilmittel- Richtgrößenvereinbarung 2014 sind auf Basis der vorgestellten Vereinbarungsinhalte mit Wirkung zum 01. Januar 2014 abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Die o. g. Beschlussempfehlung wird **einstimmig** (bei 2 Enthaltungen) **angenommen**.

TOP 9 Praxisnetze

a) Anerkennung des Netzes PIBB (Psychiatrie Initiative Berlin Brandenburg)

Beschlussempfehlung:

Die Vertreterversammlung der KV Berlin beschließt, dass das Praxisnetz „PIBB – Psychiatrie-Initiative Berlin-Brandenburg“ des Vereins „VPsG – Verein für Psychiatrie und seelische Gesundheit e. V.“ als Praxisnetz gemäß § 87b SGB V anerkannt wird.

Abstimmungsergebnis:

Die o. g. Beschlussempfehlung wird **einstimmig** (bei 2 Enthaltungen) **angenommen**.

TOP 10 Änderung der Satzung und Neueinfügung einer Satzungsanlage, Änderung der Wahlordnung der KV Berlin sowie der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der KV Berlin

(Diskussion und Beschlussfassung)

- Fortführung des TOP aus der Sitzung der VV vom 15.05.2014 -

1.

Änderung des § 7 Abs. 1 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Vertreterversammlung in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt (§ 80 Abs. 2 SGB V). Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende **des Vorstandes** sind kraft Amtes Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (§ 80 Abs. 1a SGB V). Sofern Mitglieder der KV in den Vorstand gewählt werden, soll je ein Vorstandsmitglied über ausreichende Erfahrungen aus dem hausärztlichen Versorgungsbereich und je ein Vorstandsmitglied über ausreichende Erfahrungen aus dem

fachärztlichen Versorgungsbereich verfügen, wobei der 1. und 2. Vorsitzende aus verschiedenen Versorgungsbereichen kommen sollen.

Beschlussempfehlung für die Änderung des § 7 Abs. 1 – Vorstand:

Die Vertreterversammlung beschließt, den Vorschlag zur Änderung des § 7 Abs. 1: Einfügung der Worte ‚des Vorstandes‘ im 2. Satz anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Die o. g. Beschlussempfehlung wird mit 23 Ja-Stimmen (bei 3 Enthaltungen) **einstimmig angenommen**.

2.

Änderung des § 7 Abs. 3 – Wahl des Vorstandes wie es das Gesetz vorschreibt

(3) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl

(a) die Mitglieder des Vorstandes sowie

(b) aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Vorstandes und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und seine Stellvertreter dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes sein.

Für jeweils ein Mitglied des Vorstandes erfolgt die Wahl auf der Grundlage von getrennten Wahlvorschlägen der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen und der Mitglieder, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen (§ 80 Abs. 2 SGB V).

Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, gilt diese Regelung nur für zwei von ihnen. Die Wahl erfolgt geheim in getrennten Wahlgängen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt unter Bezeichnung des von dem Mitglied auszuübenden Vorstandsamtes geheim in getrennten Wahlgängen. Wiederwahl ist zulässig.

Beschlussempfehlung für die Änderung des § 7 Abs. 3 – Vorstand:

Die Vertreterversammlung beschließt, den Vorschlag zur Neufassung des § 7 Abs. 3 anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Die o. g. Beschlussempfehlung wird mit 25 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (bei 1 Enthaltung) **angenommen**.

3.

Neueinfügung des § 7 Abs. 5a – Vorstand

Die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder, insbesondere Gehalts- und Versorgungsansprüche sowie ihre Nebentätigkeit und die Haftung, werden durch einen Dienstvertrag geregelt, den der Vorsitzende der Vertreterversammlung für die Kassenärztliche Vereinigung nach Beratung im Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten und nach Beschlussfassung in der Vertreterversammlung abschließt.

Beschlussempfehlung für Einfügung des § 7 Abs. 5a – Vorstand:

Die Vertreterversammlung beschließt, den Vorschlag zur Einfügung des § 7 Abs. 5a anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Die o. g. Beschlussempfehlung wird mit 26 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimmen **angenommen**.

4.

Neueinfügung des § 7 Abs. 5b – Vorstand

Als Grundlage für die Verhandlungen mit den Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und für die Beratung im Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten beschließt die Vertreterversammlung Eckpunkte für die Dienstverträge (Vergütung, Versorgungsansprüche, Nebentätigkeit in eigener Praxis u. ä.). Die Eckpunkte sollen bereits vor den Wahlen der Vorstandsmitglieder beschlossen und, soweit möglich, den Kandidaten für die Vorstandswahl zur Kenntnis gegeben werden. Die Eckpunkte stellen für den Vorsitzenden der Vertreterversammlung

und die Mitglieder des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten den verbindlichen Rahmen für die Verhandlung der Dienstverträge dar. Vor Abschluss des Dienstvertrages ist die Vertreterversammlung über die Einhaltung der Eckpunkte und weitere wesentliche Inhalte der Dienstverträge zu informieren und ihre Zustimmung durch Beschluss herbeizuführen.

Beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung ist die Möglichkeit zu schaffen, dass Mitglieder der Vertreterversammlung in die Dienstverträge nach ihrem Abschluss Einsicht nehmen können.

Abstimmungsergebnis:

Der o. g. Punkt wird mit 16 Ja-Stimmen und 9 Nein-Stimmen an den Ausschuss für Satzung und Geschäftsordnung **zurückverwiesen** mit der Bitte, eine Formulierung zu finden, die gewährleistet, dass den Mitgliedern der VV sämtliche Inhalte der Verträge vor Abschluss zur Kenntnis gebracht werden.

5.

Neueinfügung des § 7 Abs. 5c – Vorstand

Die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern sind so abzuschließen, dass sie ihr Vorstandsamt nach Ablauf der Amtsperiode noch für höchstens sechs Monate ausüben haben, bis die Neuwahl des Vorstands erfolgt ist.

Beschlussempfehlung:

Die Vertreterversammlung beschließt den Vorschlag zur Einfügung des § 7 Abs. 5c.

Abstimmungsergebnis:

Die o. g. Beschlussempfehlung wird mit 25 Ja-Stimmen **einstimmig angenommen**.

6.

Neueinfügung des § 7 Abs. 5d – Vorstand

Die Dienstverträge werden von den jeweiligen Vorstandsmitgliedern sowie dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom ältesten Mitglied der Vertreterversammlung unterzeichnet.

Beschlussempfehlung:

Die Vertreterversammlung beschließt, den Vorschlag zur Einfügung des § 7 Abs. 5d anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Die o. g. Beschlussempfehlung wird mit 24 Ja-Stimmen (bei 1 Enthaltung) **angenommen**.

7.

Neueinfügung des § 9 Abs. 8 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Vorschlag Senatsverwaltung

b) die Teilnahme an Modellvorhaben, Verträgen zur integrierten Versorgung und sonstigen von den Krankenkassen außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung durchgeführten Vertragsformen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt ebenso für die Teilnahme an der spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b SGB V. Verträge über die Teilnahme an Modellvorhaben sind der Vereinigung auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.

Die zur Vorlage Verpflichteten sind berechtigt, die in diesen Verträgen enthaltenen nicht sicherstellungsrelevanten Angaben und Informationen, z.B.: über die Vergütung der Mitglieder sowie sonstige am Modellvorhaben beteiligte Leistungserbringer, die nicht zu den Mitgliedern der Vereinigung gehören, unkenntlich zu machen.

Beschlussempfehlung:

Die Vertreterversammlung beschließt, den Vorschlag zur Änderung des § 9 Abs. 8 in der Version der Senatsverwaltung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Die o. g. Beschlussempfehlung wird mit 23 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen **angenommen**.

8.

III . Einfügung der Anlage 3a zur Satzung – Geschäftsordnung der beratenden Fachausschüsse für die hausärztliche und die fachärztliche Versorgung

§ 1 - Mitgliedschaft, Wahl

(1) Bei der KV Berlin wird gemäß § 79c SGB V je ein beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung und die fachärztliche Versorgung gebildet. Beide Fachausschüsse bestehen aus Ärzten aus dem Kreis der Mitglieder der KV Berlin, die an der jeweiligen Versorgung teilnehmen und nicht bereits Mitglied in einem Fachausschuss nach § 79b SGB V sind.

Über die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse entscheidet die Vertreterversammlung. Es sind für die Mitglieder in ausreichender Zahl Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse und ihre Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung in getrennten Wahlgängen in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Nachwahl entsprechend der Regelung des Absatzes 2. Die Amtsdauer neu gewählter Mitglieder endet mit der Amtsdauer der übrigen Mitglieder. Diese Regelung gilt für die Stellvertreter entsprechend.

(4) Die Fachausschüsse wählen jeweils in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 2 - Aufgaben

(1) Die Fachausschüsse sind vor Entscheidungen des Vorstandes und/oder der Vertreterversammlung in den die Sicherstellung der Versorgung berührenden wesentlichen Fragen zu hören. Dies sind:

- a) die Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (§ 87 b SGB V), soweit diese sich auf die Honorierung hausärztlicher oder fachärztlicher Leistungen auswirkt;
- b) der Abschluss von Verträgen über die Vergütung hausärztlicher oder fachärztlicher Leistungen;
- c) der Abschluss von Verträgen über die hausärztliche oder fachärztliche Versorgung.

(2) Im Übrigen können die Fachausschüsse vom Vorstand, der Vertreterversammlung sowie den Zulassungsgremien (§§ 96, 97 SGB V) beratend hinzugezogen werden. Durch Beschluss der Vertreterversammlung können ihnen zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Qualitätssicherung (§ 135 Abs. 2 SGB V) übertragen werden.

§ 3 - Verfahren

(1) Für die Anhörung der jeweiligen Fachausschüsse gemäß § 2 Abs. 1 gilt folgendes Verfahren: Der Vorstand und/oder die Vertreterversammlung haben den jeweiligen Fachausschuss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Entscheidung schriftlich zur Stellungnahme aufzufordern. Diese Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Grundsätzlich sollen zwei Wochen nicht unterschritten werden. Den jeweiligen Fachausschüssen ist mitzuteilen, bis zu welchem Zeitpunkt spätestens die Stellungnahme vorzuliegen hat.

(2) Die Stellungnahme der jeweiligen Fachausschüsse erfolgt regelmäßig schriftlich. Der Vorstand und/oder die Vertreterversammlung können den Vorsitzenden der Fachausschüsse oder seinen Stellvertreter zur Abgabe einer mündlichen Stellungnahme laden.

(3) Der Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses oder sein Stellvertreter genießen in der Vertreterversammlung, soweit sie dieser nicht angehören, zu Tagesordnungspunkten, welche die haus- oder fachärztliche Versorgung betreffen, Rederecht.

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 haben der Vorstand und/oder die Vertreterversammlung die Stellungnahme des Fachausschusses in ihre Entscheidung einzubeziehen, das heißt, sie haben sich mit der Stellungnahme inhaltlich auseinander zu setzen. Eine nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahme des Fachausschusses gilt als Verzicht auf den Anhörungsanspruch.

§ 4 - Sitzungsordnung

(1) Die Fachausschüsse beschließen in Sitzungen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Der jeweilige Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder oder Stellvertreter anwesend ist.

(3) Der jeweilige Fachausschuss beschließt über seine Stellungnahmen mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Fachausschusses sind an Weisungen nicht gebunden. Über den Hergang der Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren.

(5) Über jede Ausschuss-Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das den wesentlichen Inhalt der Diskussion, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sowie Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung sowie eine Anwesenheitsliste und in den Fällen des § 2 Abs. 1 die vom Fachausschuss beschlossene Stellungnahme enthält. Die Mitglieder des Ausschusses, der Vorstand und der Vorsitzende der Vertreterversammlung erhalten eine Kopie des Protokolls. Einwände gegen das Protokoll können die bei der Sitzung anwesenden Ausschussmitglieder innerhalb von einer Woche nach Zugang geltend machen. Ohne Änderungswünsche gilt das Protokoll nach Ablauf dieser Frist als genehmigt

§ 5 - Übergangsvorschrift

Die bereits vor der Änderung des SGB V durch das Versorgungsstruktur-Gesetz gewählten Fachausschüsse für die hausärztliche und fachärztliche Versorgung gelten als Ausschüsse im Sinne des § 79c SGB V. Die Geschäftsordnung ist für diese, mit Ausnahme des § 1 Abs. 2, Abs. 4 entsprechend anwendbar.

Der **Antrag**, die gesamte Anlage 3a zunächst zur Beratung an die Beratenden Fachausschüsse für die hausärztliche und fachärztliche Versorgung zurückzugeben, um dort beraten werden zu können und dann nach Beratung hier wieder aufgerufen zu werden, wird im Ergebnis der Abstimmung mit 24 Ja-Stimmen (bei 1 Enthaltung) **einstimmig angenommen**.

9.

IV . Änderung der Geschäftsordnung VV

1. Änderung des § 14 Abs. 1 – Folgeänderung zu § 4 Abs. 8 der Satzung

Die VV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung selbst etwas anderes vorschreibt. Bei der Abstimmung werden nur die gültigen Stimmen gerechnet; Stimmenthaltungen zählen nicht mit (§ 4 Abs. 8 der Satzung). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben unter Verwendung von Stimmkarten oder durch Benutzung sonstiger Abstimmhilfen (z.B. mechanisch, elektronisch). Schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn schriftliche Abstimmung vorgeschrieben ist oder wenn sechs anwesende Mitglieder dies

beantragen. Eine namentliche Abstimmung findet statt, wenn diese von ¼ der anwesenden Mitglieder beantragt wird. Namentliche Abstimmung findet nicht statt, wenn schriftliche Abstimmung beantragt und beschlossen ist. Schriftliche Abstimmung kann nicht mehr beantragt werden, wenn die Abstimmung durch Handaufheben im Gange ist. Die Abstimmung ist im Gange, sobald der Vorsitzende der VV zur Stimmabgabe aufgefordert hat.

Schriftliche Abstimmung erfolgt durch Abgabe der Stimmen auf Stimmzetteln. Namentliche Abstimmung erfolgt in der Weise, dass die Mitglieder in der Reihenfolge, wie sie auf der Anwesenheitsliste stehen, aufgerufen werden. Dabei wird mit dem Mitglied begonnen, dessen Name auf der Anwesenheitsliste durch Zufallsmethode ermittelt wird. In der Niederschrift ist aufzunehmen, wie jedes Mitglied gestimmt hat (§ 4 Abs. 8 der Satzung).

Beschlussempfehlung für die Änderung des § 14 Abs. 1: Folgeänderung zu § 4 Abs. 8 der Satzung:

Die Vertreterversammlung beschließt:

Der Vorschlag zur Änderung des § 14 Abs. 1 wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Die o. g. Beschlussempfehlung wird mit 24 Ja-Stimmen **einstimmig angenommen**.

10.

III. Änderung der Geschäftsordnung VV

3. Einfügung des § 20 Abs. 5 - Aufgaben der Ausschüsse

Aufgabe des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten ist die Unterstützung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung

1. in den Vorstand betreffenden dienstrechtlichen Angelegenheiten,
2. bei der Vorbereitung der Dienstverträge und
3. bei der Durchführung der Vertragsverhandlungen.

Beschlussempfehlung für die Einfügung des § 20 Abs. 5 – Aufgabe des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten

Die Vertreterversammlung beschließt:

Der Vorschlag zur Einfügung des § 20 Abs. 5 wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Die o. g. Beschlussempfehlung wird mit 24 Ja-Stimmen **einstimmig angenommen**.

Der **Antrag**, trotz fortgeschrittener Zeit (00:20 Uhr) die Vertreterversammlung entgegen der gängigen Praxis, dass diese um Mitternacht beendet wird, noch fortzuführen wird per Akklamation **abgelehnt**.

Der **Antrag**, eine zusätzliche Vertreterversammlung aufgrund der heute nicht verhandelten Tagesordnungspunkte für den 3. Juli 2014 einzuberufen, wird im Ergebnis der Abstimmung mit 15 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen (bei 5 Enthaltungen) **angenommen**.

Berlin, 27. Juni 2014
Kosbahn